

DAS »Rundum-Sorglos-Paket« für Berufe im Gesundheitswesen

Als Arzt ist Ihr Kunde immer für andere im Einsatz und hilft, wo er kann. Aber was ist, wenn er selbst einmal Hilfe benötigt? Wenn er im schlimmsten Fall aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots wegen Infektionsgefahr nicht mehr als Arzt tätig sein kann?



Warum privat vorsorgen?

Frage: Ist ein Arzt nicht über ein Versorgungswerk gegen Berufsunfähigkeit abgesichert?

Antwort: Grundsätzlich ja.

Frage: Ist die Absicherung im Versorgungswerk ausreichend?

Antwort: Grundsätzlich **nein!**

- Die konkret ausgeübte Tätigkeit als Arzt ist nicht abgesichert, d.h. der Arzt kann auf eine andere Tätigkeit innerhalb seines Berufsbildes verwiesen werden!
- Eine Leistung gibt es erst bei 100%-iger Berufsunfähigkeit und Aufgabe der Tätigkeit.



Die Absicherung aus dem Versorgungswerk reicht in der Regel nicht aus um für den Ernstfall bedarfsgerecht versorgt zu sein! Besonders (Zahn-)Medizinstudenten müssen privat vorsorgen, da sie noch nicht im Versorgungswerk sind!

Unsere Lösung: Der TOP BU-Schutz der ALTE LEIPZIGER

+ Klare Definition des Begriffs »Berufsunfähigkeit« - Wir leisten ab einem Berufsunfähigkeitsgrad von 50 %

+ Aufgabe des Berufes ist keine Leistungsvoraussetzung

+ Neben hervorragenden Bedingungen ist auch die TOP-Infektionsklausel automatisch enthalten

+ Verzicht auf abstrakte Verweisung – Wir verweisen auf keine andere ärztliche Tätigkeit!

+ Absicherung bereits als Student möglich – keine nachträgliche Verschlechterung bei Aufnahme von operativen Tätigkeiten

+ Die perfekte Absicherung auch für medizinisch behandelnde bzw. pflegerische Berufe mit Patientenkontakt

Mit dem TOP-Berufsunfähigkeitsschutz für Berufe im Gesundheitswesen finanzielle Sorgen vergessen!